Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr -

STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG

Name des Betroffenen bzw. Bezeichnung der Dienststelle oder Firma	**Regierungspräsidium Karlsruhe Referate 55 und 56**
Wohnort bzw. Dienst- oder Firmensitz	Karlsruhe
Grundstück Flst. Nr.	
Gemarkung	

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 3, Pkt. 1.2.1.	Die GE-Flächen wurden in die Bestandskarte mit aufgenommen, um die Situation der durch die Maßnahme betroffenen Grünstrukturen richtig einschätzen zu können. Die als GE-Flächen dargestellten Bereiche sind landschaftsökologisch weitestgehend uninteressant (hoher Versiegelungsgrad). Die Vorkommen Wert gebender Amphibienarten (Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte) wurden durch die Auswertung der Wanderbewegungen in diese Flächen hinein bzw. aus diesen heraus bearbeitet und darüber hinaus akustisch erfasst. Vorkommen von Vogelarten wurden durch Verhören entlang der Zäune und durch visuelle Suche mittels Fernglas bearbeitet. Die Grünstrukturen nördlich und südlich der geplanten Trasse waren für die Erhebungen zugänglich. Das UG wurde so abgegrenzt, dass für die zu betrachtende Trasse alle Auswirkungen erfasst werden können. Die Alternativenprüfung fand im Rahmen einer UVS statt, für die das Untersuchungsgebiet entsprechend größer abgegrenzt war.
S. 4, Pkt. 1.2.2. a)	Am 29.09.2011 wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Claus Wurst der gesamte Vorhabensbereich auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Holzkäferarten der europarechtlich streng geschützten Vertreter und der national streng geschützten Arten hin begangen und untersucht (s. Anlage A). Für den Heldbock wären eine Eiche + Nachbarbaum im Rheinuferbereich grundsätzlich besiedlungsgeeignet, sie weisen jedoch nach eingehender Prüfung keine Zeichen einer Vitalitätseinbuße auf, die sie als potenzielle Lebensstätten kennzeichnen würden, Fraßspuren oder Verdachtsmomente wie Punktblutungen als mögliche Reaktion des Baumes auf Junglarven in der Kambiumschicht waren gleichermaßen nicht feststellbar. Für den Körnerbock besiedlungsgeeignete Strukturen fanden sich in einer teilabgestorbenen Weide mit großflächigem Blitzmal, hier war jedoch die oberflächliche Zersetzung in einer für diese Art ungünstigen Weise graufaul-zerspleißend geartet. Fraßspuren konnten weder hier noch sonst im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.
S. 4ff., Pkt. 1.2.2. b)	Um Untersuchungen nicht bereits im Vorfeld unnötig aufzublähen, wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt: Übersichtsbegehungen als Basis, bei Bedarf folgende vertiefende Untersuchungen und sofern möglich detaillierte Untersuchungen einzelner Arten. Ein Verzicht auf vertiefende Untersuchungen, wie im vorliegenden Fall, kann erfolgen, wenn es weder

Hinweise auf eine Betroffenheit von höchstgradig geeigneten potentiellen Quartieren oder von tatsächlichen Quartieren gibt (die von mehreren und nicht nur von Einzeltieren genutzt werden), noch eine intensive Nutzung von Jagd- oder Transfergebieten. Dabei verlangen Vorkommen von RL1-Arten oder FFH-Anhang-II Arten je nach Art des geplanten Eingriffes in aller Regel eine vertiefende Bearbeitung. Zur Abschätzung, ob vertiefende Untersuchungen notwendig sind oder nicht, ist eine bereits erfolgte Detailplanung unumgänglich, um sicherzustellen dass alle relevanten Eingriffe auch bewertet werden können. Im Herbst 2007 lagen alle relevanten Voraussetzungen vor um eine vertiefende Untersuchung auf baden-württembergischer Rheinseite als unnötig zu erachten.

Bei beiden Transektbegehungen, die von jeweils zwei Personen durchgeführt wurden, ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung. Die sehr geringe akustische Aktivität im Eingriffsgebiet lässt eine Quartiernutzung von mehreren Tieren als höchst unwahrscheinlich erachten. Alle nachgewiesenen Arten sind akustisch auffällig und über größere Distanzen detektierbar. Flugstraßen, eine geballte Aktivität oder im Bereich potentieller Quartiere auftretende Tiere wären aufgefallen und somit zumindest als „potentieller Quartierbezug“ gewertet und vertiefend untersucht worden. Weder die Papierfabrik noch die Raffinerie können zwingend als potentielle Quartiere eingestuft werden. Anders sieht dies mit den großen und teilweise älteren Bäumen aus, hierauf wird im Gutachten jedoch ausführlich eingegangen. Direkte Hinweise auf Quartiere gab es nicht, aufgrund des häufigen Quartierwechsels durch Fledermäuse kann eine sporadische Nutzung z.B. durch Einzeltiere jedoch nie ausgeschlossen werden.

Für eine Gesamteinschätzung der Betroffenheit sind für die nachgewiesenen Arten Einzelquartiere irrelevant: erstens erfolgen durch die Planung keine Eingriffe in Gebäude, diese sind zudem nicht zwingend geeignet, zweitens wurden Vermeidungsmaßnahmen für Eingriffe in die Gehölzbestände ausführlich erörtert, eine tatsächliche Quartiernutzung war nicht nachweisbar und wäre nur mit extrem hohem Aufwand möglich gewesen, erwartungsgemäß ohne die Einschätzung zu verändern.

Die Einschätzungen im Fachgutachten basieren nicht ausschließlich auf der vorliegenden Untersuchung. Es wurden zur Einschätzung die Erfahrungen aus der jahrzehntelangen Erfassungstätigkeit in Nordbaden zugrunde gelegt. Neben anderen Untersuchungen der Gutachter (alleine in 2007 im benachbarten Wörth, in Mosbach und Baden-Baden, in Vorjahren z.B. bei Berghausen, Jöhlingen, Mosbach und Pforzheim) flossen in die Bewertung des lokalen Erhaltungszustandes auch die Erfahrungen fachgutachterlich arbeitender Kollegen, der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbaden und der lokalen und landesweiten Veröffentlichungen zu Fledermäusen mit ein. Insbesondere die Breitflügelfledermaus ist in den niedrigen Lagen Nordbadens entgegen der Situation in weiten Teilen Baden-Württembergs v.a. rund um Karlsruhe häufig. Die damals getroffenen Aussagen können heute nach zahlreichen weiteren umfangreichen Kartierungen (2010 z.B. Rastatt, 2011 z.B. Nussloch) bestätigt werden. Die Breitflügelfledermaus kann in einer vergleichbaren Dichte wie im Eingriffsgebiet flächendeckend im gesamten Oberrheingebiet angetroffen werden, in geeigneten Habitaten mit Anschluss an Wochenstubengebiete in einer um ein Vielfaches höheren Aktivität. Geeignete Strukturen zur Etablierung einer Wochenstube sind an den vorhandenen Gebäuden im Umfeld des Eingriffsgebietes nicht vorhanden, Baumquartiere werden von der Art nicht genutzt. Eine vertiefende Untersuchung der zudem

	durch die Art des Eingriffes überhaupt nicht betroffenen Art erschienen entsprechend weder 2007 noch heute gerechtfertigt. Eine worst-case-Betrachtung würde keine Änderung der Planung bedingen, da durch den geplanten Trassenverlauf weder Quartiere noch unersetzliche Jagdgebiete verloren gehen noch eine relevante Zerschneidung von Transferstrecken erfolgt. Daher halten wir im vorliegenden Falle in solches Vorgehen weder für notwendig noch dem Artenschutz dienlich.
S. 7, Pkt. 1.4.1.	Die Bearbeitung der saP erfolgte – in Abstimmung mit dem Referat 56 (s. Besprechungsprotokoll vom 29.01.2009 im Anhang) - laut Mustertext („Mustertext_Artenschutz_§_42_Fassung 15.07.08“) des LBM [LandesBetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz], wobei die durch die Änderung des BNatSchG geänderten Paragraphen nachträglich angepasst wurden. Für den Bereich des RP KA wurde eine identische Vorgehensweise gewählt. Der Straßenbaulastträger ist der Meinung, dass ähnliche/vergleichbare Unterlagen erstellt werden müssen. In diesem Fall wurden die pfälzischen Vorgaben verwandt. Im Muster V3 „Mäusebussard (*Buteo buteo*)" der o.g. Vorlage schreiben die Autoren unter „Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG“ folgenden Satz: „Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch eventuelle Kollisionen mit Einzeltieren ist daher nicht zu erwarten“. Unter V1 „Gruppe: Vogelarten der Wälder“ wird unter der Überschrift „Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG“ ausgeführt: „Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der Amsel, ... und ... bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.“ Im Mustertext des LBM wird demnach nicht nur bei den Störungs-, sondern auch bei den Tötungs- und Schädigungstatbeständen auf den Begriff der lokalen Population zurückgegriffen. Dieser Vorgehensweise wurde bei der Ausarbeitung der vorliegenden saP gefolgt. Bei dieser durch das Amt vorgegebenen Herangehensweise ist nach u.E. keine unterschiedliche Schwelle des Verbotseintritts bei einer Abarbeitung beim Störungs- bzw. Schädigungstatbestand erkennbar, da immer die lokale Population als Bezugsgröße herangezogen wird. Unmittelbar vor Anpassung der Paragraphen des Mustertextes an die Neufassung des BNatSchG und der Endabgabe des Fachbeitrages Artenschutz wurde die Anfrage der Bearbeiter beim LandesbetriebMobilität Rheinland-Pfalz, ob eine aktualisierte Version des Mustertextes vorläge, negativ beschieden. Somit fand o.g. Version Anwendung. Aufgrund des Einwandes und des zwischenzeitlich vorliegenden „Freiberg-Urteils“ des BVerwG wurde der Fachbeitrag Artenschutz im Dezember 2012 angepasst (s. Anlage D). In der nun verwendeten, aktuellsten Version des Mustertextes des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz „110203_Mustertext_Artenschutz_Aktualisierung § 44.doc“ vom 3. Februar 2011 (Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG 2011) ist das Kapitel „Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen“ auf Grund der neusten

	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes („Freiberg-Urteil“, siehe oben) nicht mehr aktuell und wird daher hier nicht abgedruckt. In Abänderung der Vorlage des LBM wird bei der Abarbeitung der „Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG“ hilfsweise auf eine modifizierte Version des baden-württembergischen Prüfschemas gemäß „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ – zurückgegriffen (MLR 2012b). Gegenüber der Fassung vom 18.02.2011 ergaben sich Änderungen bei der Einschätzung der Betroffenheiten der einzelnen zu behandelnden Arten (s. Anlage D). Einerseits ist dies der oben geschilderten Änderung der Vorgehensweise bei der Betrachtung der Betroffenheiten geschuldet, andererseits wurde zwischenzeitlich durch gezielte Erfassungen weiterer Arten Klarheit über deren Vorkommen bzw. Nichtvorkommen im Untersuchungsraum geschaffen. Die beiden in Form einer Worst-case-Analyse im Jahr 2011 abgearbeiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Haselmaus (Muscardinus avellanarius) und Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) kommen im Gebiet nicht vor (vgl. Schulte 2012, Kitt 2011), ebenso wenig wie die bisher nicht berücksichtigten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Eremit (Osmoderma eremita), Heldbock (Cerambyx cerdo) oder Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus), vergleiche hierzu Wurst (2011). Die vorgenannten Arten sind bei der weiteren Planung nicht zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden in dem Fachbeitrag weitere Maßnahmen entwickelt, die weitestgehend bereits bestehenden Maßnahmen-flächen zugeordnet werden konnten. Trotzdem ergeben sich bei einigen Arten grundsätzliche Änderungen bei der Einschätzung der Betroffen-heiten (s. Anlage D).
S. 8, Pkt. 1.4.1.2.	siehe oben: Unter Bezugnahme auf die lokale Population lt. Mustertext LBM ergeben sich in der Konsequenz keine Unterschiede, ob die Beseitigung von Höhlenbäumen bei den Störungs- oder bei den Schädigungstatbeständen abgehandelt werden. Aus formalen Gründen sollte die Abarbeitung des Verlustes von Höhlenbäumen bei den Schädigungstatbeständen erfolgen.
S. 10, Pkt. 1.4.2.	Die Zuordnung ist erfolgt und wird als ausreichend erachtet.
	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen erscheint die Maßnahme V2 „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Sommernutzung durch Fledermäuse (d.h. Oktober bis März). Zum Schutz überwinternder Fledermäuse Fällung von Bäumen mit einem Durchmesser von über 40 cm im November oder in der ersten Märzhälfte bei Nachttemperaturen von über 10 °C“ für Fledermäuse zielführend. Eventuell überwinternde Fledermäuse können flüchten, Vogelgelege sind noch nicht vorhanden. Somit können Tötungen ausgeschlossen werden.
S. 10, Pkt. 1.4.3.	Eine detaillierte Ausarbeitung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung, die dann auch mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt wird.
S. 11, Pkt. 1.4.3.	Die Maßnahme E1 wurde für Arten, bei welchen das Entwicklungsziel „Wald“ im Vordergrund steht, auf Grund der Biotopentwicklungszeit als kompensatorische Maßnahme eingestuft. Für Arten, welche frühe Sukzessionsstadien besiedeln und die Aufforstungsflächen direkt nach ihrer

	Neuanlage als Bruthabitate annehmen können (z.B. Sumpfrohrsänger), wurde E1 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eingestuft, sofern die Maßnahme im Bereich der lokalen Population verwirklicht wird. In der Regel sind dies für die Zielarten Habitate auf Zeit, da die Lebensräume mit fortschreitender Sukzession in Richtung Wald von diesen Arten ab einem gewissen Sukzessionsstadium nicht mehr besiedelt werden.
S. 12, Pkt. 1.4.3.	Maßnahmen, die in der Regel mehrere Zielarten im Fokus haben, lassen sich häufig nicht generell in CEF- bzw. kompensatorische Maßnahmen trennen. Wie oben bereits bei der Waldentwicklung dargelegt (gilt aber auch für Gewässer-Neuanlagen), dienen frühe Sukzessionsstadien einer Reihe von Arten als Lebensraum und Fortpflanzungshabitat (und wurden daher als CEF-Maßnahme gewertet), andere Arten besiedeln diese Habitate erst mittel- bis langfristig (in diesem Falle kompensatorische Maßnahme).
	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde entsprechend den Vorgaben der Straßenbauverwaltung ‚Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau' erstellt und entspricht somit dem üblichen Standard. Für einzelne Arten lassen sich ‚Eingriffsflächen' und ‚Maßnahmenflächen' flächenmäßig nicht gegenüberstellen, da Faktoren wie Ausstattung/Umgebung/Vernetzung der Flächen eher ausschlaggebend sind als die Flächengröße.
	Die Zuordnung der Arten zu den Maßnahmen ist erfolgt und wird als ausreichend erachtet. Die planerische Umsetzung der LBP-Maßnahmen wird durch den Planfeststellungsbeschluss gesichert.
S. 13, Pkt. 1.4.3.	Die Verfügbarkeit der Flächen kann im Vorfeld des Planfeststellungs-verfahrens nicht abschließend geklärt werden. Ein großer Anteil der Maßnahmenflächen ist bei diesem Vorhaben hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit geklärt, da es sich um BIMA-Flächen handelt. Die Festlegung von Wirkungskontrollen/Monitoring erfolgt nach der Genehmigung des Maßnahmenkonzeptes und wird dann mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.
S. 14ff., Pkt. 1.5.1.	Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in der Unterlage 12.7, Fachbeitrag Artenschutz ausführlich dargelegt im Kapitel: 6.3 Alternativen und ihre Zumutbarkeit 6.4 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
S. 18ff., Pkt. 1.5.2.	Im Zuge der Planung wurde eine Vielzahl von Varianten in unterschiedlicher Tiefe untersucht. Zunächst wurde im Jahr 1999 für die Rheinquerung bei Karlsruhe eine Machbarkeitsstudie mit ökologischer Risikoabschatzung erstellt, wobei sieben Trassenvarianten auf ihre Machbarkeit und möglichen Auswirkungen hin untersucht wurden. Auf den Erkenntnissen dieser Studie aufbauend und auf Grundlage aktualisierter Verkehrsdaten wurde im Jahr 2005 gemeinsam von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine Umwelt-verträglichkeitsstudie erarbeitet, die in das anschließende rheinland-pfälzische Raumordnungsverfahren Eingang fand und in der sukzessive weitere drei Varianten entwickelt und abgehandelt wurden. Aus dieser Variantenvielfalt haben sich lediglich die „Nordbrücke" und die „Parallelbrücke" entwickelt, beide wurden im direkten Variantenvergleich gegenübergestellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich

	bei den Offenlagestellen zur Einsichtnahme beigelegt worden (Unterlage 15.5). In der Unterlage 15.5, Anlage „VOR“ wurden in dem Textbaustein „Umweltverträglichkeit Vorbemerkungen“ die bisher eingebrachten Varianten abgearbeitet und die Auswahlgründe für die verbleibenden Varianten dargelegt. Neben den Varianten A, B1, B2, C1, C2, D1 und D2, welche ihren Ursprung in der Machbarkeitsstudie von 1999 haben, wurden weiterhin die Varianten E, M und B3 im Zuge der Vorbemerkungen abgehandelt. Die Varianten B1, B2 und D2 wurden 2004 zusätzlich planerisch erarbeitet und optimiert. Es wurden somit alle im Planungsprozess entwickelten oder diskutierten Varianten für eine 2.Rheinbrücke bei Karlsruhe-Wörth dargelegt. Eine Variantenabwägung der verbliebenen Varianten „Nordbrücke“ (Variante I) und „Parallelbrücke“ (Variante II) wurde im Rahmen des rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Bestandteil dieses Verfahrens war o. g. Umweltverträglichkeitsstudie, die das gesamte Planungsgebiet, d.h. auch die baden-württembergische Seite umfasste. Da die abwägungserheblichen Belange im wesentlichen nur auf rheinland-pfälzischem Gebiet lagen, bestimmte das Ergebnis der Abwägung auch die Linienführung auf baden-württembergischer Seite. Zudem ist die Trassenlänge auf rheinland-pfälzischer Seite mehr als doppelt so lang, als auf baden-württembergischer Seite. Die baden-württembergische Seite war über das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Karlsruhe in seiner Stellungnahme berücksichtigte, im Raumordnungsverfahren beteiligt. Die Abwägungsaspekte sind im Raumordnerischen Entscheid (Unterlage 15.3) dargelegt.
S. 23, Pkt. 1.5.2.	Die Trasse durchschneidet aktuell besiedelte Fauna-Lebensräume. Insbesondere zwischen Papierfabrik und Raffinerie sind hier wandernde Amphibien betroffen. Da die Trasse in Hochlage gebaut wird (zwischen Rhein- und Albbrücke) und die Waldreste südlich der bestehenden DEA-Scholven-Straße auf Grund ihrer Habitatausstattung – außer der alten Albschlute – für Amphibien von nachrangiger Bedeutung sind, müsste sinnhafterweise eine Wandermöglichkeit für Amphibien v.a. im Bereich nördlich der alten Albschlute realisiert werden. Da aber genau hier auch die DEA-Scholven-Straße und der ESSO-Straße mittels eines Kreisels angebunden werden, würde eine Aufständerung oder der Bau eines groß dimensionierten Rahmenbauwerks mit hoher sehr Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass wandernde Tiere nach erfolgreicher Unterquerung der B 10neu auf diesem untergeordneten Straßennetz zu Tode kommen. Um dies zu verhindern, müssten der Anschlusskreisel und seine Anbindungsäste ebenfalls in Dammlage gebaut und/ oder aufgeständert werden. Um den Anschluss vom Verkehrskreisel DEA-Scholven-Straße/ESSO-Straße in Fahrtrichtung Karlsruhe zu gewährleisten, müsste dann die B 10neu noch weiter angehoben werden als bereits geplant. Aus diesem Grund wurde eine Aufständerung bzw. Untertunnelung der neuen Trasse nicht weiterverfolgt.
S. 23ff., Pkt. 1.5.3.1.	Eine detaillierte Ausarbeitung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung, die dann auch mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt wird. Die Darstellung der FCS-Maßnahmen erfolgt in der saP nur stichwortartig, da die Maßnahmen im LBP ausführlich dargelegt sind. Eine eindeutige Rückkopplung zwischen saP und LBP erfolgt u.a. auch durch die Darlegung „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im

	Maßnahmenkonzept“ im Kap. 6.1 des LBP. Die Verfügbarkeit der Flächen kann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens nicht abschließend geklärt werden (bei einem großen Anteil der Maßnahmenflächen ist bei diesem Vorhaben die Flächenverfügbarkeit geklärt, da es sich um BIMA-Flächen handelt). Die Festlegung von Wirkungskontrollen/Monitoring erfolgt nach der Genehmigung des Maßnahmenkonzeptes und wird dann mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Im LBP Kap. 6.1 wird unter „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Maßnahmenkonzept“ eindeutig dargelegt, welche Maßnahmen als FCS-Maßnahmen fungieren.
S. 25, Pkt. 1.5.3.1.	Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in Stadtrandlage und in der Nähe des Rheins (als Landesgrenze) stehen geeignete Flächen in der notwendigen Größenordnung im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens nicht zur Verfügung.
	Die Zauneidechse besiedelt nachgewiesenermaßen die bestehenden Straßenböschungen, sowohl an der derzeitigen Abfahrt vom Ölkreuz in Richtung Norden als auch im Bereich der Albbrücke. Werden die neu zu gestaltenden Straßenböschungen „reptilienfreundlich“ geplant, ist von deren Besiedlung durch die Zauneidechse auszugehen und durch die Schlingnatter potenziell möglich. Daher können wir nicht erkennen, warum diese Maßnahme ungeeignet ist. Bei den Fauna-Untersuchungen auf Pfälzer Seite wurden Zauneidechsen ebenfalls an den Straßenrändern der B 9 und der Hafenstraße direkt neben der Fahrbahn in teilweise hohen Individuendichten nachgewiesen. Daraus wird geschlossen, dass zwar ein Tötungsrisiko für Einzelindividuen besteht, die lokale Population aber trotzdem vital sein kann.
S. 27, Pkt. 1.5.3.2.	Zur Einschätzung der Verbreitung und des Erhaltungszustands der <u>Haselmaus</u> wurden die ansonsten verlässlichen Daten des Grundlagenwerks „Die Säugetiere Baden-Württembergs“ herangezogen. Augenscheinlich ist die dort abgebildete Verbreitungskarte fehlerhaft. Es wurde deshalb in 2012 eine Arterfassung mittels künstlichen Nisthilfen (nest tubes) durchgeführt; trotz gezielter Suche ließ sich die Haselmaus im Untersuchungsraum nicht nachweisen (s. A[1]nlage C). Somit ist davon auszugehen, dass die Art im Betrachtungsraum nicht vorkommt. Da der Gehölzbestand großräumig durch Fließ- und Stillgewässer, Industrieanlagen, Ackerflächen, Straßen und eine Bahnlinie isoliert liegt, ist auch mit einer Wiederbesiedlung auf natürlichem Wege nicht zu rechnen.<u>Schlingnatter</u>: Begründung für Verzicht auf CEF-Maßnahmen und Begründung warum keine eingriffsnahmen Maßnahmen: Weitere eingriffsnahe Maßnahmen wurden nicht vorgeschlagen, da es sich bei den verbleibenden Restflächen zwischen Industrieanlagen im Norden und im Süden sowie zwischen Rhein und Alb allesamt um relativ naturnahe Bereiche handelt. Großflächige Maßnahmen in diesen Bereichen bedeuten daher ggf. für andere Arten wiederum einen Eingriff. Aus diesem Grund wurde auf Entsiegelungsflächen in Huttenheim zurückgegriffen.
S. 28 ff Pkt. 1.5.3.2.	Prüfung, dass eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Ba-Wü durch das Vorhaben nicht behindert wird für die betroffenen Arten im ungünstigen Erhaltungszustand (Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte)

1

	nicht dargelegt. Als CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sind die Entwicklung von Magerrasen sowie die Anlage von Lesesteinhaufen am Rheindeich vorgesehen, als eingriffsnahe kompensatorische Maßnahmen sind die Maßnahmen A3 „Anlage von Magerrasen [entlang der Zufahrt zum Tor 2 MiRO]“ sowie die reptiliengerechte Entwicklung der neuen Straßenböschungen (Maßnahme G1) vorgesehen [siehe hierzu Ausführungen oben]. U.E. sind die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art weitestgehend entgegenzuwirken. Vorsorglich sind jedoch weitere Maßnahmen bei Huttenheim vorgesehen, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei landesweiter Betrachtung entgegenzuwirken. CEF-Maßnahmen für die Amphibien (Kammmolch, Knoblauchkröte) sind im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche vorgesehen: Maßnahme A4 „Aufwertung bestehender und Entwicklung neuer Stillgewässer unterschiedlicher Ausprägung in Verbindung mit angrenzender feuchter Hochstaudenflur [im Bereich der ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsfläche]“. Im Zusammenspiel mit der Maßnahme S2 „Einbau von stationären Amphibienabweisern im Umfeld bekannter Laichgewässer […]“ erscheint dies die einzig sinnvolle Maßnahme für die Tiere der lokalen Population. Das Umfeld (Rhein im Westen, Industrieanlagen im Norden und Süden, B 10alt in Süden) und keine feststellbare Amphibienwanderaktivität östlich der Alb lassen sinnhafte Maßnahmen im Amphibien-Siedlungsbereich nicht zu. Da sich die lokalen Amphibien-Population ausschließlich im Bereich westlich der Alb verorten ließen, sind alle anderen Maßnahmen per definitionem kompensatorische Maßnahmen. Als solche sind diese in der saP dargelegt. Ein Biotopverbund für Amphibien nach Osten hin ist durch die Alb nicht gegeben – einzig ein Überwandern der DEA-Scholven-Brücke ist hier denkbar, wurde aber nie beobachtet. Insofern erscheinen die vorgeschlagenen Gewässerneuanlagen, welche die lokale Population jedoch nicht fördern, geeignet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten bei landesweiter Betrachtung zu begünstigen, sodass es bei gesamtheitlicher Betrachtung zu keiner Verschlechterung kommt. Darüber hinaus wird geprüft, ob auf der Fläche der MiRO die Anlage eines Ersatzgewässers realisiert werden kann. Dies könnte auch den Vertretern der lokalen Population unter den Zielarten zu Gute kommen. Der Kenntnisstand zum Erhaltungszustand der Zierlichen Tellerschnecke in Baden-Württemberg ist ungenügend (vgl. LUBW: FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten). Im Oktober und November 2011 wurde durch den Dipl.-Biol. Matthias Kitt eine der vom Eingriff betroffenen Albschluten auf Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke hin untersucht. Dabei konnten keine *Anisus*-Individuen nachgewiesen werden, und es fanden sich auch keinerlei andere Arten von Wasserschnecken (s. Anlage B).
S. 32, Pkt. 1.6.	Im Vorfeld der Baumaßnahme werden die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung präzisiert.
S. 33, Pkt. 2	Südlich der B 10 (westlich der Zusammenführung B 10 und B 10-neu) wird das NSG Burgau – durch die durch das Vorgaben bewirkte Verkehrsverlagerung weiter nach Norden - entlastet. Westlich der o.g. Zusammenführung sind keine durch das Vorhaben bewirkten Auswirkungen zu erwarten.
S. 35ff.,	*Zum Luftschadstoffgutachten:*

Pkt. 3.2.1.b)	Die NOx-Hintergrundbelastung von 41 µg/m³ ist eine Immission und wird im Gutachten benötigt in Bezug zum Grenzwert für Ökosysteme der 39. BImSchV. Aus dieser lassen sich nur bedingt Rückschlüsse auf die Hintergrundbelastung der Stickstoffeinträge ziehen, wie z.B. in der Fachliteratur zur Datenbank der Stickstoffvorbelastung des UBA beschrieben ist. Die Abbildungen sind für sich aussagekräftig. Wie in Kapitel 3 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben, fließen in die Berechnung der Stickstoffdeposition auch die NH3-Immissionen ein. Diese führen im Planfall durch die geplante Trasse an der südlichen Spitze des nördlichen FFH-Gebietes zu erhöhten Stickstoffdepositionen. Aufgabe des Luftschadstoffgutachtens ist die Prognose der Auswirkungen der Planung und wird durch den Vergleich zwischen dem Planfall und dem Prognosenullfall ausgearbeitet. In die Berechnungen geht die Summe der Emissionen des gesamten Straßennetzes ein. Weitere verkehrliche Änderungen oder Maßnahmen waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Der berechnete Stickstoffeintrag wurde im Bericht in einem vergrößerten Bereich um die FFH-Gebiete dargestellt, mit einer Legende versehen die eine Zuordnung der Farben zu Stickstoffeinträgen ermöglicht und im Text beschrieben. Selbstverständlich sind unter fachlichen Aspekten Aussagen zu den Immissionen in µg/m³ und zu dem Stickstoffeintrag in kg/(ha*a) darzustellen; sie sind nicht direkt miteinander vergleichbar. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Stickstoffdeposition ist im Gutachten auf Seite 10 f beschrieben. Aufgabe des Luftschadstoffgutachtens war die Ermittlung des zusätzlichen verkehrs-bedingten Stickstoffeintrags. Für einen Vergleich mit der Gesamtdeposition wird auf die bundesweite Datenbank des UBA verwiesen; wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. *Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung:* Vorhabensbedingt sind gegenüber der heutigen Situation im Bereich der Mageren Flachlandmähwiese geringe Zusatzbelastungen in Höhe von ca. 1 – 2,5 kg/(ha*a) zu erwarten (vgl. Abb. 7.4 für die Planvariante 2020 bzw. Abb. 7.9 für die Planvariante 2015). Gegenüber den Prognosenullfällen 2015 bzw. 2010 ergeben sich sogar Abnahmen der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge (vgl. Abb. 7.5 bzw. 7.10). Da die zu erwartende Gesamtbelastung somit in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Hintergrundbelastung von ca. 12 kg/(ha*a) [UBA-Kartenserver 'Vorbelastungsdaten Stickstoff' 2007] - deutlich unterhalb des Critical Loads von 20-30 kg/(ha*a) bleibt, kann u.E. auf eine detailliertere Betrachtung (hinsichtlich örtlicher Situation, Erhaltungszustand des LRT) verzichtet werden. Auf die Prüfung möglicher Summationswirkungen wurde nach Absprache mit dem Referat 56 verzichtet (s. Besprechungsprotokoll vom 29.01.2009 im Anhang). Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Critical Loads (durch Hintergrundbelastung und projektbedingter Zusatzbelastung) ist jedoch selbst durch Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des LRT zu rechnen. Zur Darstellung des aktuellen Sickstoffeintrags in der Einheit kg/(ha*a) wird

	auf den Kartenserver des UBA verwiesen. Die Daten zur aktuellen Stickstoffdeposition sind dort getrennt nach unterschiedlichen Vegetationstypen abzurufen; im vorliegenden Fall der "Mageren Flachland-Mähwiesen" wurde die Stickstoffdeposition für "Wiesen/Weiden" verwendet. Der Flächenanteil des betroffenen LRT beträgt < 0,1 % des LRT im FFH-Gebiet, eine genaue Flächenangabe täuscht eine Genauigkeit vor, die es nicht gibt. Da für den naheliegenden LRT 'Magere Flachlandmähwiese' keine Auswirkungen prognostiziert werden, kann für den entfernter liegenden LRT 6210 eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden.
S. 39	Zu den Verkehrszahlen siehe Verkehrsgutachten, Plan 3.4 und 3.7. Die Schadstoffimmissionsbelastung verschiebt sich durch die durch das Vorhaben bewirkte Verkehrsverlagerung.
	Da der Brückenpfeiler nicht im Gewässer sondern im Gewässerrandbereich gebaut wird, bleibt der Wanderkorridor auch während der Bauzeit erhalten. Gewässertrübungen durch Bodeneintrag können – durch die Nähe des geplanten Brückenpfeilers zum Gewässer – während des Baus nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Aussagen zur Fischfauna wurden im Vorfeld der Planung mit dem Ref. 33 abgestimmt (Mailkontakt Frau Noll und Herr Hartmann vom 06.02.2009, siehe Anhang, und Besprechung mit Herrn Hartmann am 20.02.2012; in der Nachbesprechung am 27.02.2012 zwischen Herrn Hartmann und Herrn Kluike wurde dieses Ergebnis nochmal besprochen: Herr Hartmann akzeptierte dieses Ergebnis)
S. 39, Pkt. 3.2.1.c)	Aufgrund der bestehenden B10 und den Gewerbegebietsflächen zwischen den FFH-Gebieten sind aktuell keine wesentlichen Austauschbeziehungen (z.B. für die Arten Zierliche Tellerschnecke, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammmolch) vorhanden (für Vertigonen erscheinen sie ausgeschlossen). Die angesprochenen Austauschbeziehungen während Hochwasserereignissen bleiben erhalten (Einstau der Alb), da die Alb (und auch der Rhein) überbrückt wird.
S. 40, Pkt. 3.2.1.d)	Die Erarbeitung der FFH-VP erfolgte in 2009 auf den damals aktuell abgefragten Daten. Eine Überprüfung der nun vorliegenden Endfassung des PEPL hat ergeben, dass sich zwar die Flächengrößen der LRT gegenüber dem Entwurf geändert haben. Relevante Änderungen im Wirkraum der geplanten Maßnahme haben sich nicht ergeben, so dass die Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung weiterhin unverändert Bestand haben. Allgemein anerkannte Fachkonventionen sind berücksichtigt, wir haben die Bewertung nur nochmals allgemeinverständlich dargelegt.
S. 41, Pkt. 3.2.1.d)	Die Angaben zur Wiederherstellbarkeit sind den Standarddatenbögen bzw. den Erläuterungen der dort verwendeten Abkürzungen (z.B. BfN (2002): Programmanleitung. Programm zur Erfassung und Auswertung von Daten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU - Bonn.) entnommen. Eine Wiederherstellbarkeit "in kurzen bis mittleren Zeiträumen" bezieht sich hier auf die Wiederherstellung des sehr guten Erhaltungszustands – auf Basis des aktuell vorhandenen guten Erhaltungszustands.
S. 41, Pkt. 3.2.2.	Die Erarbeitung der FFH-VP erfolgte in 2009 auf den damals aktuell abgefragten Daten. Eine Überprüfung der nun vorliegenden Endfassung des PEPL hat ergeben, dass sich zwar die Flächengrößen der LRT gegenüber dem Entwurf geändert haben. Relevante Änderungen im Wirkraum der geplanten

	Maßnahme haben sich nicht ergeben, so dass die Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung weiterhin unverändert Bestand haben.
	Allgemein anerkannte Fachkonventionen sind berücksichtigt, wir haben die Bewertung nur nochmals allgemeinverständlich dargelegt.
	zur Schadstoffbelastung: s. Aussagen oben
S. 42, Pkt. 3.2.3.	Die Entfernung des Horstbaumes zum 'nächsten Eingriffsbereich' (ca. 100 m, mit Ausnahme der – allerdings positiv zu beurteilenden – Irritationsschutzwand, welche in ca. 40 m Entfernung gebaut wird) kann zwar genannt werden, da sich die Baumaßnahme jedoch entlang der Trasse erstreckt, ist die Beeinträchtigung dadurch nicht präziser ableitbar. Baubedingte Schallimmissionen können nicht genau benannt werden, sind aber – aufgrund der dauerhaften verkehrsbedingten Immissionsbelastungen – u.E. auch nicht relevant zur Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen. Die Erarbeitung der FFH-VP erfolgte in 2009 auf den damals aktuell abgefragten Daten. Eine Überprüfung der nun vorliegenden Endfassung des PEPL hat ergeben, dass sich zwar die Flächengrößen der LRT gegenüber dem Entwurf geändert haben. Relevante Änderungen im Wirkraum der geplanten Maßnahme haben sich nicht ergeben, so dass die Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung weiterhin unverändert Bestand haben.
S. 43, Pkt. 3.2.3.	Die Inanspruchnahme von Teilflächen der Altschluten und von Randbereichen von Nahrungsflächen (heutige straßennahe Flächen) findet grundsätzlich nur außerhalb des Schutzgebietes statt, deshalb erfolgten hierzu keine weiteren Flächenangaben. Es findet keine Beeinträchtigung der Habitate im VSG statt, da südlich der B 10 durch die Trassenplanung und durch die geplante Irritationsschutzwand) die Immissionsbelastungen und sonstigen Störungen (Bewegung, Licht) verringert werden, deshalb wurden potentielle Brutplätze im Schutzgebiet nicht weitergehend betrachtet. Allgemein anerkannte Fachkonventionen sind berücksichtigt, wir haben die Bewertung nur nochmals allgemeinverständlich dargelegt.

Betreff: B 10, 2. Rheinbrücke KA-Wörth: Fische/Rundmäuler
Von: "Ines Noll" <i.noll@modusconsult.net>
Datum: 06.02.2009 10:49
An: <frank.hartmann@rpk.bwl.de>, "Kluike, Thomas \(RP KA\)" <thomas.kluike@rpk.bwl.de>, <ulrich.mahler@rpk.bwl.de>, "Schulte, Tom" <Tom.Schulte@t-online.de>
CC: "Nolda, Ute" <u.nolda@modusconsult.net>

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

damit alle Planungsbeteiligten informiert sind, halte ich unser heutiges Telefonat kurz fest:

Gesprächsthema war das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit der für das FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ gemeldeten Fischarten bzw. Rundmäuler. Die Ergebnisse werden im Folgenden für jede Art kurz dargelegt:

- Maifisch *(Alosa alosa)*
  Der Maifisch ist eine Art größerer Flüsse (z. B. Rhein, Neckar, Mosel). Die Alb stellt weder aktuell noch historisch ein geeignetes Laichgebiet dar. Für die Vorkommen im Rhein entsteht durch das geplante Vorhaben keine Betroffenheit.
- Rapfen (*Aspius aspius)*
  Laut dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW (MLR) ist der Rapfen im Raum Karlsruhe nicht heimisch. Die Art ist im Raum häufig und nicht gefährdet.
  Es wurde daher von Seiten des MLR (Bereiche Fischerei, Fischerei-Forschungsstelle und Naturschutz) eine Konvention verabschiedet, wonach für den Rapfen kein Handlungsbedarf besteht.
- Steinbeißer *(Cobitis taenia)*
  Beim Steinbeißer ist in den letzten vier Jahren eine enorme Ausbreitung zu verzeichnen. Die Hauptverbreitung der Art liegt im Bereich des Rheins, seiner Ufer und anschließender Gewässerbereiche (in Mündungen, Flachwasserbereichen). Auch in der Alb/dem Albkanal wurde der Steinbeißer mit großen Vorkommen festgestellt. Die Alb stellt jedoch keinen Schwerpunkt seines Verbreitungsareals dar, sie liegt am Rande seiner Verbreitungsgrenze.
  Angesichts dieser Sachverhalte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Steinbeißers zu erwarten.
- Groppe *(Cottus gobio)*
  Das Groppen-Vorkommen entspricht dem des Steinbeißers. Sowohl in der Alb als auch im Rhein ist sie stark verbreitet. Selbst bei einer bauzeitlichen Beeinträchtigung ist von einer raschen Wiederbesiedlung im Projektbereich auszugehen.
- Bachneunauge *(Lampetra planeri)*
  Das Bachneunauge kommt im Unterlauf der Alb nicht vor, sondern erst ab Ettlingen albaufwärts (die Art lebt und laicht in Oberläufen von Bächen).
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis)*
  Die Art findet sich in schlammigen Seitengewässern der Alb. Da derartige Gewässer im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus)*
  In Rhein und Alb (Murg etc.) finden sich stabile Populationen des Meerneunauges, jedoch keine Massenvorkommen. Im Mai, v. a. aber im Juni steigt die Art in die Alb auf und reproduziert sich albaufwärts außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens. Im Eingriffsbereich und albabwärts sind Querder-Vorkommen möglich (Nachweise liegen hierzu nicht vor). Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber Gewässertrübung, eine übermäßige Trübung ist im Rahmen der Bauarbeiten aber zu vermeiden.
  Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Zuleitung von Straßen-Abwasser sind zu vernachlässigen, soweit eine hinreichende Verdünnung erfolgt (z. B. hinsichtlich Salzbelastung). Da die Alb relativ viel Wasser führt, kann von einer entsprechenden Verdünnung ausgegangen werden. (Hierzu gibt es vergleichbare Ergebnisse von Untersuchungen an der Enz, wo Straßen-Abwasser der BAB A 8 eingeleitet werden).
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis)*
  Die Betroffenheit des Flussneunauges entspricht der des Meerneunauges. Der Schwerpunkt der Jungtier-Verbreitung liegt oberhalb von Bulach.
- Bitterling *(Rhodeus sericeus amarus = Rhodeus amarus*)
  Da es sich beim Bitterling um eine Art der Stillgewässer handelt, sind im Wirkraum keine nennenswerten Vorkommen zu erwarten.
- Lachs *(Salmo salar)*
  Das Kerngebiet der Wiederansiedlung liegt in einiger Entfernung albaufwärts. Die Alb eignet sich aufgrund ihres geringen Gefälles im Wirkraum nicht als Aufenthaltsgewässer für Lachse. Es sind in diesem Bereich daher lediglich während der Abwanderungszeit (April, Mai in den Nachtstunden) abwandernde Tiere zu erwarten. Soweit die baubedingten Gewässertrübungen nicht stärker sind als bei einem Hochwasser, ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Inés Noll

MODUS Consult Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer

Tel.: 06232/6779-94
Fax.: 06232/6779-99
e-mail: i.noll@modusconsult.net

MODUS CONSULT Speyer GmbH

Telefon:	0 62 32-67 79-90
Fax	0 62 32-67 79-99
Bearbeiter/in:	Frau Nolda
Durchwahl:	-93
E-Mail:	u.nolda@modusconsult.net
Datum:	29.01.2009

Besprechungsergebnis

Abstimmungstermin am 28.01.2009

Projekt: **2. Rheinbrücke Karlsruhe – Wörth, Teilabschnitt BW**

Auftrag Nr.: 12.084

Teilnehmer/in:	Herr Kluike	RPK, Ref. 44
	Herr Kuhnt	RPK, Ref. 44 (zeitweise)
	Herr Mahler	RPK, Ref. 56a
	Herr Schulte	Büro Ber.G (Faunist)
	Frau Noll	Modus Consult Speyer
	Frau Nolda	Modus Consult Speyer

Verteiler: TeilnehmerInnen

Hinsichtlich der Thematik Natura-2000-Schutzgebiete wurde folgende weitergehende Vorgehensweise besprochen:

FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe"

- Herr Mahler informiert darüber, dass die endgültige Abgrenzung im Nahbereich der AS Maxau nun doch vom Ref. 56 vorgenommen wird. Aufgrund des dort vorkommenden Auwalds (LRT 91E0) bis an den Straßenrand der B 10 ist davon auszugehen, dass der gesamte Auwaldbereich in das Schutzgebiet mit einbezogen wird (Grenzziehung entlang der Grundstücksgrenzen entlang des vorhandenen Straßenkörpers).
- Auf der Grundlage einer von Modus Consult erarbeiteten Liste zu den im FFH-Gebiet geschützten Arten, einer Darlegung des Vorkommens im Wirkraum (soweit bekannt) bzw. der Lebensraumansprüche und der möglichen Betroffenheit werden eventuell notwendige weitergehende Erhebungen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen besprochen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in Anlage 1 in der letzten Spalte dargelegt.
- Zum Thema 'Fische und Rundmäuler' wird es eine weitergehende Abstimmung mit Herrn Dr. Hartmann vom Ref. 33 (Fischereibehörde) geben.
- Da bereits absehbar ist, dass – durch die Inanspruchnahme des Auwalds – eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist, muss eine Ausnahmeprüfung erarbeitet werden. Die Gründe der 'Nichtzumutbarkeit' von anderen Varianten müssen dem Planungsbüro vom Baulastträger zugearbeitet werden. Die Ausnahmeprüfung ist auch für die Einholung der Stellungnahme von der EU-Kommission notwendig.
- Hinsichtlich dem Aspekt 'Kumulationseffekte' durch andere Pläne und Projekte wird folgendermaßen argumentiert: da die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für alle LRT und Arten eindeutig geklärt werden kann, wird keine Kumulationsbetrachtung durchgeführt, da diese zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Diese gilt auch für die nachfolgend diskutierten Natura-2000-Gebiete.

Vogelschutzgebiet 7015-441 "Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe"

- Herr Mahler legt dar, dass die endgültige Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Nahbereich der AS Maxau vom Ref. 56 voraussichtlich wie bei o.g. FFH-Gebiet angepasst wird.

- Auf der Grundlage einer von Modus Consult erarbeiteten Liste zu den im Vogelschutzgebiet geschützten Arten, einer Darlegung des Vorkommens im Wirkraum (soweit bekannt) wird zum einen festgelegt, dass die vorliegende Erhebungen zur Avifauna aus 2004 in 2009 durch eine avifaunistische Kartierung aktualisiert werden soll. Zudem erfolgte eine vorläufige Einschätzung der Betroffenheit, dieses Ergebnis ist in Anlage 2 in der letzten Spalte dargelegt.
- Ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind und dann ggfs. eine Ausnahmeprüfung notwendig wird, kann erst auf der Grundlage der avifaunistischen Erhebungen abschließend beurteilt werden.

FFH-Gebiet 6816-341 "Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg"

- Das FFH-Gebiet ragt nur mit einer kleinen Südspitze von Norden kommend in den Wirkbereich der geplanten Straße. Eine Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die entlang der Alb vorkommende Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eine Sub-Population der in diesem Schutzgebiet geschützten Falter dargestellt, soll dies im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt werden. Nach derzeitigem Stand ist anzunehmen, dass durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bewirkt werden.

Bezüglich der Darstellung der Natura-2000-Gebietsgrenzen auf der französischen Seite und der Grenzen des neu ausgewiesenen Ramsar-Gebietes "Oberrhein – Rhin supérieur" soll von Modus Consult mit Herrn Rathgeber der LUBW Kontakt aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Thematik 'Artenschutz' wurde folgende weitergehende Vorgehensweise besprochen:

Der Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 42 BNatSchG erfolgt nach dem 'Muster Rheinland-Pfalz'. Da für manche Artgruppen keine Erhebungen durchgeführt wurden, werden hierfür 'Worst-case-Betrachtungen' durchgeführt. Sofern es sinnvoll erscheint, für bestimmte Artgruppen noch Erhebungen durchzuführen, wird Herr Schulte dies in den nächsten Tagen noch melden.

Der Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG erfolgt ebenfalls nach dem 'Muster Rheinland-Pfalz' (als eigenes Kapitel im LBP und in Form einer Tabelle im Anhang zum LBP).

Artenschutzrechtlich schwer zu bewältigen erscheint die Zerschneidungswirkung der neuen Trasse entlang der Dea-Scholven-Straße – besonders für Amphibien. Deshalb wird folgendes weiteres Vorgehen besprochen: Von der Stadtverwaltung KA sind möglichst schnell Informationen zur weiteren Planung auf der Grünfläche nördlich der Dea-Scholven-Straße zu besorgen, um zu klären, ob diese Fläche auch künftig als wertvolle Habitatstruktur erhalten bleibt. Sofern dies der Fall ist, muss im Rahmen der technischen Planung eine Aufständerung im Bereich der südlich vorhandenen Schlute unter der neuen Trasse und der in diesem Bereich geplanten Anpassung der Dea-Scholven-Straße geprüft und eingeplant werden.

Hinsichtlich der geplanten Wasser-Rückhaltebereiche in den Innenohren der Anschlussrampen wird dargelegt, dass hier keine länger andauernden Wasserflächen entstehen dürfen, da sonst artenschutzrechtliche Probleme entstehen.

Hinsichtlich der Thematik 'Kompensation' wurde von Modus Consult die bisher gesammelten Kompensationsvorschläge von Dritten kurz vorgestellt. Vom Ref. 56 werden vor allem die Maßnahmen 'Alb-Renaturierung' (nördlich an UG angrenzend), 'Absenkung der Alb-Vorländer' (im UG), 'Altrhein-Wiederanbindung mit Frischwasserzufuhr (vom NSG 'Altrhein Kl. Bodensee' zum Eggensteiner Altrhein) und 'Tümpel-Neuanlage' im NSG Burgau favorisiert. Da manche Maßnahmen auch sehr sinnvolle CEF- und Kohärenzmaßnahmen darstellen, die vor Baubeginn durchgeführt sein müssen, rät das Ref. 56 zur zügigen Klärung und Umsetzung der Maßnahmen (vor dem Planfeststellungsverfahren).

.....

(Nolda)